

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 der Hallenordnung für die Überlassung und Benutzung der Wilhelm-Widmaier Halle

Entgeltordnung

I. Benutzungsentgelte und Nebenkosten

	großer Saal €	kleiner Saal €	großer + kleiner Saal €
<u>1. Hauptentgelt</u>			
a) das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung mit einer Benutzungsdauer bis maximal 2.00 Uhr des Folgetags (ohne Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag)	200 220	60 65	260 285
- Verlängerung - Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde ab 2.00 Uhr	20 20	10 10	30 30
b) das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung mit einer Benutzungsdauer von bis 3 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle ohne Vorbereitungszeit am Veranstaltungstag)	100 110	40 45	140 155
- Verlängerung - Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde	20 20	10 10	30 30
c) Das Foyer ist im Benutzungsentgelt enthalten. Eine gesonderte Anmietung bedarf der Regelung im Einzelfall	-	-	-
d) Übungen, Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekorationen am Tage der Veranstaltung	-	-	-
Am Tage vor der Veranstaltung:			
bis zu 2 Stunden	20 20	10 10	30 30
bis zu 4 Stunden	40 40	20 20	50 50
für jede weitere Stunde	10 10	5 5	15 15
e) Küchen- u. Thekenbenützung	75 80	30 35	105 115

2. Nebenkosten

a) Heizung am Veranstaltungstag (bis 2.00 Uhr Folgetag)	100 110	30 35	120 135
bei Verlängerung für jede angefangene Stunde	15 15	5 5	20 20
b) Strom- und Wasserkosten am Veranstaltungstag (bis 2.00 Uhr Folgetag)	50 55	30 35	70 80
- sollten Geräte des Veranstalters (oder eines Dritten) über 30 KWh verbrauchen, erfolgt Abrechnung nach			

tatsächlichem Verbrauch			
bei Verlängerung für jede angefangene Stunde	5 5	5 5	10 10
c) Für Benutzung der Dusche bei Veranstaltungen	40 45	-	-
d) Benutzung Lautsprecheranlage u. Beleuchtung (Bühne)	25 30	-	-
e) Beleuchtung (vor Bühne, Spotlight)	25 30	-	-
f) Benutzung Klavier	10 15	-	-
g) Sonstiges Personal	Abrechnung auf Nachweis		
h) Sächliche Aufwendungen	Abrechnung auf Nachweis		
i) Reinigung	Abrechnung auf Nachweis		

II. Zusatzbestimmungen für die Berechnung von Benutzungsentgelte und Nebenkosten.

1. Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
2. Normalerweise werden die Nebenräume (Foyer, Umkleidekabinen usw.) mit dem Saal vermietet. Für die Benutzung derselben am Veranstaltungstag und zu den vereinbarten Proben wird ein besonderes Entgelt nicht erhoben. Für andere Tage wird die Miete besonders vereinbart.
3. Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Tag statt, werden die reinen Veranstaltungszeiten zusammengezogen. Das Entgelt errechnet sich in diesen Fällen aus der Gesamtnutzungsdauer. Dies gilt nicht, wenn für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
4. Für private und gewerbliche Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird und für auswärtige Personen, Vereine und Organisationen werden die doppelte Benutzungsentgelte und Nebenkostenpauschale erhoben. Die Nebenkosten auf besondere Abrechnung und auf Nachweis bleiben hiervon unberührt. In Einzelfällen können durch den Bürgermeister hiervon Ausnahmen gemacht werden.
5. Die örtlichen Vereine, Kirchen, Organisationen und Verbände werden jährlich für eine Veranstaltung von dem Hauptentgelt befreit. **~~Das Hauptentgelt für eine zweite Veranstaltung im Jahr wird dann auf die Hälfte reduziert, sofern es sich um eine Jugendveranstaltung der in Satz 1 genannten Organisationen handelt. Jugendveranstaltungen der in Satz 1 genannten Organisationen sind vom Hauptentgelt befreit.~~**
6. Für Theater- und Konzertveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen örtlicher Träger in Stuhlreihen ohne Bewirtschaftung ermäßigt sich das Hauptentgelt nach Ziff. 1 Abs. 1 a-c um 50 %.
7. Örtliche eingetragene Vereine sind für Trainingszeiten in dem von der Gemeinde aufgestellten Hallenbelegungsplan und den angesetzten Verbandsspielen befreit.